

monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro. Voraussetzung ist, dass sich die Personen in dem jeweiligen Bezugsmonat im Dienstverhältnis befinden und an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht.

(3) Im Geltungsbereich von § 1 vorhandene Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe erhalten die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 Satz 1 in Höhe von 1 000 Euro sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach Absatz 2 Satz 1 jeweils in Höhe von 50 Euro. Die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Für die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 gelten § 8 Absatz 1 und § 9 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) entsprechend. Maßgebend für die Höhe der Sonderzahlungen sind dabei jeweils

1. für die einmalige Sonderzahlung die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 und
2. für die Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

Besteht bei der einmaligen Sonderzahlung am Stichtag das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe, sind die Verhältnisse am letzten Tag des Anspruchs auf Bezügezahlung oder Unterhaltsbeihilfezahlung in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 maßgeblich. Sofern bei den monatlichen Sonderzahlungen am jeweiligen Stichtag nach Satz 2 Nummer 2 das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe besteht, sind die Verhältnisse am letzten Tag des Anspruchs auf Bezügezahlung oder Unterhaltsbeihilfezahlung maßgeblich. Beginnt das Dienstverhältnis im Laufe eines Bezugsmonats, sind ausnahmsweise die Verhältnisse am ersten Tag des Anspruchs auf Bezügezahlung oder Unterhaltsbeihilfezahlung im betreffenden Bezugsmonat entscheidend. Bei der Bemessung der Höhe der Sonderzahlungen werden sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abgerundet und Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet; Zwischenrechnungen werden jeweils mit zwei Dezimalstellen durchgeführt.

(5) Die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeder berechtigten Person nur einmal gewährt. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge an dem jeweiligen Stichtag nach Absatz 4 Sätze 2 bis 5 zu zahlen hat; ein Anspruch auf etwaige Verzugszinsen besteht nicht. Leistungen im Sinne dieses Gesetzes aus einem anderen Rechtsverhältnis mit derselben juristischen Person des öffentlichen Rechts werden auf diese Sonderzahlungen angerechnet, soweit alle Leistungen im Sinne dieses Gesetzes zusammen einen Betrag von 3 000 Euro überschreiten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Berechtigte nach Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Betrag nach Satz 3 auf 1 500 Euro beläuft. Sonderzahlungen nach dem TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember

2023, dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 sowie dem Aufwandsentschädigungsgesetz fallen nicht in den Anwendungsbereich von Satz 3 oder 4. Die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 bleiben bei der Berechnung der Zuschläge nach den §§ 69 und 72 bis 74 LBesGBW sowie bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt.

(6) Die Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen und Leistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg unberücksichtigt.

(7) Sind Sonderzahlungen gezahlt worden, obwohl sie nicht oder nur in geringerer Höhe zustanden, so ist der jeweils zu viel gezahlte Betrag zurückzuzahlen; § 15 Absätze 2 bis 4 LBesGBW gelten entsprechend.

§ 3

Verarbeitung von Daten

Die Bezügestellen, die die Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfen zu zahlen haben, dürfen die bei ihnen jeweils vorhandenen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Umsetzung dieses Gesetzes erforderlich ist.

Artikel 3

Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 (InflAbmiIVG 2024)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Personen, welche nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVGBW) Anspruch auf Versorgung, Alters- oder Hinterbliebenengeld aus einem früheren Beamten- oder Richterverhältnis haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. ehemalige Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes und deren Hinterbliebene,
2. Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinaentscheidung,
3. Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamVGBW,
4. Personen, welche ausschließlich Versorgung nach Zweiter Teil 5. Abschnitt des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg erhalten und nicht zugleich ein Unfallruhegehalt, einen Unterhaltsbeitrag oder eine Unfall-Hinterbliebenenversorgung beziehen,
5. Personen, welche ausschließlich Leistungen nach den §§ 31 und 32 LBeamVGBW erhalten, sowie
6. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Sonderzahlungen

(1) Am 9. Dezember 2023 im Geltungsbereich von § 1 vorhandene Personen erhalten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro. Voraussetzung ist, dass in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 an mindestens einem Tag ein Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld bestanden hat.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats im Geltungsbereich von § 1 vorhandenen Personen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro. Voraussetzung ist, dass an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld bestanden hat oder besteht.

(3) Maßgebend für die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung sind

1. für die einmalige Sonderzahlung die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 und
2. für die Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

Besteht am jeweiligen Stichtag kein Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld, sind bei der einmaligen Sonderzahlung die Verhältnisse am letzten Tag des Zahlungsanspruchs auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 maßgeblich, bei den monatlichen Sonderzahlungen die Verhältnisse am ersten Tag des Zahlungsanspruchs auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld im jeweiligen Bezugsmonat.

(4) Die Sonderzahlungen werden nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehalts- oder Altersgeldsatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg gewährt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg. Bei der Berechnung werden sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abgerundet und Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet; Zwischenrechnungen werden jeweils mit zwei Dezimalstellen durchgeführt.

(5) Überschreiten mehrere für denselben Bezugszeitraum aus verschiedenen Rechtsverhältnissen gegenüber derselben juristischen Person des öffentlichen Rechts zustehende Ansprüche auf Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise in Summe den in Satz 2 genannten Betrag, sind die nach Absatz 1 oder 2 bestehenden Ansprüche in Summe um den über-

schreitenden Betrag zu kürzen. Die Höchstgrenze beläuft sich im Fall des Absatzes 1 auf insgesamt 1 800 Euro, im Fall des Absatzes 2 auf monatlich 120 Euro. Sonderzahlungen nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz fallen nicht in den Anwendungsbereich von Satz 1.

(6) Bei den gewährten Sonderzahlungen handelt es sich jeweils um Versorgungsbezüge, Alters- oder Hinterbliebenengeld, welches neben dem nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg jeweils zustehenden Versorgungsbezug, Alters- oder Hinterbliebenengeld gezahlt wird. Bei Anwendung der Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg gelten die Sonderzahlungen nicht als Teil des Versorgungsbezugs, Alters- oder Hinterbliebenengeldes. Sie bleiben bei sonstigen Leistungen, bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg außer Betracht.

(7) Zuviel oder unberechtigt erhaltene Zahlungen nach diesem Gesetz sind der Zahlstelle zurückzuerstatten; § 5 Absätze 2 bis 4 LBeamVGBW gelten entsprechend.

(8) Träger der Sonderzahlungen sind die Träger des Versorgungsbezugs, des Alters- oder Hinterbliebenengeldes, welcher oder welches der jeweiligen Sonderzahlung zugrunde liegt. Die Auszahlung hat durch diejenige Zahlstelle zu erfolgen, welche für die Auszahlung des jeweils maßgeblichen Versorgungs-, Alters- oder Hinterbliebenengeldanspruchs zuständig ist. Es besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

§ 3

Verarbeitung von Daten

Die in § 2 Absatz 8 genannten Träger und Zahlstellen dürfen die bei ihnen jeweils vorhandenen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Umsetzung dieses Gesetzes erforderlich ist.

Artikel 4

Änderung des Aufwandsentschädigungsgesetzes

Das Aufwandsentschädigungsgesetz in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. Januar 2023 (GBl. S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „zugestandenen Aufwandsentschädigung“ die Wörter „; Sonderzahlungen nach § 8 sind hierbei nicht zu berücksichtigen“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 7“ die Wörter „; Sonderzahlungen nach § 8 sind hierbei nicht zu berücksichtigen“ eingefügt.